

St. Vith'scher Volks-Blatt

Grenz-Blatt



Erscheint Mittwochs und Samstags.
Bezugspreis durch die Post oder in der Expedition
abgeholt für 1 Vierteljahr 8 Fr., fürs ganze Jahr 28 Fr.
Ausland: jährl. 40 Fr. einschl. Porto.

Ehemals: Kreisblatt für den Kreis Malmédy

Anzeigen kosten die 6gespaltene Zeile (45 mm
breit) 40 Cts., für Inserenten außerhalb der Kantone
St. Vith u. Malmédy die Millimeterhöhe 15 Cts., Re-
klamaz. 1 Fr., Ausland-Anzeigen 15 Pfg. die Zeile.
Bei größeren Abschlüssen Rabatt. Grunddruck: Garmond.
Redaktion, Druck und Verlag
von Hermann Doepgen, St. Vith (Eifel).

Nr. 14 62. Jahrgang Mittwochs-Ausgabe St. Vith, 16. Februar 1927

Bestellungen auf die Malmédy-St. Vith'sche
Volks-Blatt werden von allen Postanstalten
und Agenturen, Landbriefträgern sowie in der Ex-
pedition fortwährend entgegengenommen.
Adressen für neue Bezüge bitten wir dem Verlag
mitteilen zu wollen. Die erschienenen Nummern kön-
nen, soweit der Vorrat reicht, nachgeliefert werden.

Die Eupen-Malmédy-Angelegenheit in der belgischen Kammer.

Wie die „Frankf. Ztg.“ aus Brüssel meldet, wird die
in der Form eines Briefes an den Gouverneur der Pro-
vinz Lüttich geleitete Antwort der belgischen Regierung
auf das Verlangen der Zeitungen von Eupen-Malmédy
und St. Vith nach einer zeitlichen, geheimen Volksabstim-
mung ein Nachspiel haben. Der sozialistische Vertreter
von Eupen-Malmédy in der Kammer, Sommerhausen hat,
wie wir bereits mitgeteilt haben, am Mittwoch eine Inter-
pellation über die Haltung der Regierung wegen der neuen
belgischen Kantone eingebracht, und zwar ohne seine Fra-
ktion vorher davon verständigt zu haben. Die Besprechung
der Interpellation wird wahrscheinlich am nächsten Diens-
tag erfolgen und könnte interessante Einzelheiten über die
Verhandlungen, die zwischen Franqui und Schacht über
die Rückgabe von Eupen-Malmédy geführt worden sind,
an den Tag bringen. Außenminister Vandervelde, der
den Brief an den Gouverneur der Provinz Lüttich mit-
unterzeichnet hat, findet sich in einer etwas schwierigen
Lage, da seine Partei sich früher ausdrücklich für die
Durchführung einer ehrlichen Volksabstimmung eingesetzt
hat.

Der „Vorwärts“ schreibt: Der Brüsseler Korrespon-
dent des „Sozialistischen Pressedienst“, der gute Bezie-
hungen zum belgischen Außenministerium hat, sagt zu dem
Brief der Minister an den Gouverneur von Lüttich betr.
Eupen-Malmédy, daß man diesen als die erste Folge des
Misstrauens in Belgien gegen die Bildung der Rechts-
regierung in Deutschland betrachten müsse. Er fügt hinzu,
daß seit dem Rud nach rechts, sich eine von Deutschland
genährte Propaganda für eine Rückkehr von Eupen-Mal-
médy zum Reich fühlbar mache. Er glaubt im übrigen
aber zu wissen, daß die belgischen Sozialisten immer der
Ansicht sind, daß die Bevölkerung von Eupen-Malmédy
frei über sich selbst bestimmen müsse, und daß die Sozial-
isten diese Frage im gegebenen Moment unterstützen
würden.

Ueber die Entstehung der Erklärung der drei Mi-
nister in der Frage Eupen-Malmédy sagt der „Pourquoi
Pas?“, daß dieselbe kurz nach dem Besuche Vande-
velde in Paris erfolgt und auch die Folge dieses Be-
suches sei. Es sei bekannt, daß dieser Besuch erfolgt sei,
um die Wiedereinführung der Pässe für Belgien nach
Frankreich zu unterbreiten und Vrand habe Vandervelde
darauf geantwortet: „Ich will das gerne tun, aber nur

unter der Bedingung, daß die belgische Regierung erklärt,
daß die Frage Eupen-Malmédy endgültig entschieden sei.“

* Wir und die altbelgische Presse.

Das war eine köstliche Zeit für den Zeitungsschreiber,
als die „Wache“ noch lebte. Wolte man wissen, was zu
unserem Heile von gewisser Seite ersonnen wurde, wie an
uns herumgedokkelt werden sollte, damit wir nicht nur
wiedergeborene, sondern auch würdige Brüder würden,
dann brauchte man sich nur die letzten Nummern der
Wache zu kaufen, und man war auf dem Laufenden. Dann
war man aber auch aus der Verlegenheit heraus; man
hatte Stoff in Hülle und Fülle für einen Artikel. Da gab
es immer so viel richtig zu stellen, daß man es nicht wußte,
wo man anfangen und aufhören sollte. Die „Wache“
hat mit dem Gouvernement von uns Abschied genommen.
Leider, könnte man sagen. Will man heute wissen, was
man über uns denkt, welche Krankheiten man bei uns ent-
deckt und welche Ratschläge offen und verdeckt nach oben
gegeben werden, um uns zu erziehen und zu kurieren, muß
man sich bald diese, bald jene altbelgische Zeitung ver-
schaffen. Das ist aber nicht immer leicht. Oft erfährt man
erst längere Zeit nach Erscheinen eines Artikels, daß eine
Zeitung sich mit uns beschäftigt hat, und hat man Mühe, die
betr. Nummer zu bekommen. Man kann sich aber auch
über die veränderten Verhältnisse freuen. Jetzt erscheinen
häufiger in altbelgischen Zeitungen Artikel über uns. Des-
fiers erfährt der Altbelgier etwas aus Neubelgien und
kann sich, wenn er nicht allzu naiv ist und zwischen den
Zeilen zu lesen vermag, nach und nach ein halbwegs rich-
tiges Urteil über Neubelgien bilden.

Vor einiger Zeit brachten altbelgische Zeitungen die
Rede, welche ein Wallone Neubelgiens in Nivelles gehal-
ten hatte. Eine Anzahl Behauptungen dieser Rede stehen
auf unsicheren Füßen und müssen unbedingt umgestoßen
werden. Der Redner erklärte, im Namen der Malmédyer
Wallonen zu sprechen. Hier schon liegt eine objektive
Unwahrheit vor. Mindestens $\frac{8}{10}$ aller Wallonen in
Malmédy und Umgegend wollen von den Bestrebungen
des Redners nichts wissen. Der beste Beweis dafür ist
der Tod der Wache und das Fernbleiben der Wallonen
Neubelgiens gelegentlich der Enthüllung des Pietkin-Denk-
mals.

Dann heißt es in der Ansprache: „Komm zurück zu den
Unserigen nach einer jahrhundertelangen Trennung.“ Von
einer Trennung von den „Unserigen“ kann keine Rede sein,
da die preußische Wallonie nie zu Belgien gehört hat.
Seit dem Jahre 923 bildeten Malmédy und Stavelot
eine freie fürstliche Abtei, die zum deutschen Reich gehörte
und dem deutschen Kaiser Heeresdienste leisten mußte.
Nach etwa 800 Jahren machte die französische Revolution
der Herrschaft der Fürstbischöfe ein Ende. Im Jahre 1794
wurde das Fürstentum mit der französischen Republik
vereinigt. Im Jahre 1815 kam durch den Wiener Ver-
trag Malmédy an Preußen, Stavelot an die Niederlande.
Von 1815 an blieb Malmédy bei Preußen, bis es vor
kurzem an das erst 1830 geborene Belgien kam. In

Nivelles konnte man sich also nicht auf eine politische
Zugehörigkeit berufen, wenn man von den „Unserigen“
sprach. Die Wallonen haben nie, solange die Welt exis-
tiert, zu Belgien gehört. Hat man vielleicht wegen der
Gemeinschaft der Sprache die Wallonen Altbelgiens die
„Unserigen“ genannt? Dagegen sprechen die Worte „nach
einer jahrhundertelangen Trennung“.

Ganz sicher könnte man mit mehr Recht verlangen, daß
der 1815 den Niederlanden angegliederte Teil der fürst-
lichen Abtei noch zum Deutschen Reiche kommen müsse,
als daß der Malmédyer Bezirk zu Belgien kommen müsse.

Vor Ende des Weltkrieges hat nie ein belgischer
Staatsmann behauptet, daß die Wallonen nicht rechtlich
zu Preußen gehören. Nie hat sich ein Historiker weder in
Belgien noch in Frankreich in dem Sinne geäußert. Erst
nach dem Weltkriege erfand man die Lehre von der
Desannexion, um dem, was reinste Anexion ist, den
Schein des Rechtes zu geben.

„Unsere Väter jubelten 1870 bei dem Gedanken, daß
ein siegreiches Frankreich uns zurückführen würde zu den
Unserigen. Leider mußten sie über Sedan weinen.“ Wenn
das, was da in Nivelles gesagt worden ist, wahr wäre,
dann wären unsere Väter eben die Kreaturen gewesen, per-
fekte Vaterlandsverräter. Was taten denn unsere Väter?
Sie jubelten über Sedan, wie die Entente über den Sieg
im Weltkrieg jubelt. Überall — die preußische Wallonie
nicht ausgenommen — schlossen sich die Kämpfer zu Be-
reinen zusammen. Mit Stolz trugen sie bei Feiertagen
ihre Fahne und ihre Auszeichnungen. Während Malmédy
keinen Platz für das Pietkin-Denkmal hergeben wollte,
setzte man den Gefallenen von 1870/71 ein schönes Ehren-
zeichen, das leider ruchlose Hände in der Zeit, wo wir
ohnmächtig waren, entfernt haben. Es ehrt den Stadtrat
von Malmédy, daß er in einer der letzten Sitzungen er-
klärte, daß die Namen der 1870/71 Gefallenen wieder auf
der Marmortafel angebracht würden. Unsere Väter wein-
ten über Sedan!!!

Nach den Zeitungsnachrichten fiel man in Nivelles auch
über das kaiserliche Deutschland her und zitierte einige
Verse, die Pfarrer Pietkin einmal den Preußen gewidmet
hat. Diesen Versen stelle ich andere von demselben Pfarrer
gegenüber.

Wir ändern aber, wir halten auf unsere Ehre
So, wie wir auf unsere Heimat und unsere Sprache halten:
Wir Kinder Malmédys, wir dienen dem Kaiser wie unsere
Väter.

Ein andermal schrieb er, daß wir nicht nachlassen dürfen,
„in der Liebe zu unserem großen Vaterlande, welches wir
selbst, wie wir wohl erklären dürfen, niemals aufgehört
haben zu lieben.“

In Nivelles wurde auch über den Club Wallon ge-
sprochen. Im Jahre 1898 wurde er gegen Preußentum
und Germanisations-Bestrebungen gegründet. Im Jahre
1905 empfing der Club Wallon in Malmédy den Kon-
greß für die „Verbreitung“ der französischen Sprache.
Und 1918 war er es wieder, der die preußische Be-
wegung in Gang setzte durch seine Adresse an den König,

Botanik, die nun sozusagen mein Privatvergnügen bil-
det.“

Amaranth sah nachdenklich vor sich hin.

„Ja, ein solches Leben muß allerdings hohes
Glück bedeuten“, sagte sie trübsinnig. „Aber es ist
schwer, eine so hohe Warte zu erklimmen.“

„Nichts auf Erden, was man mit dem Herzen und
in Liebe tut, ist schwer! Und so getan, bedeutet jede
Tätigkeit auch Glück!“ Doktor Markhof's Stimme hatte
einen warmen, begeisterten Klang. Man fühlte, es
war eine Art Glaubensbekenntnis.

„Und wir... wir tun gar nichts!“ entfuhr es
Amaranth leise und bitter. „Dahin ist unser Leben
so leer.“

Er sah sie überrascht und teilnahmsvoll an.

„Den meinen Sie mit dem „wir“, Komtesse?“
Sie errödete jäh. Sie hatte an alle gedacht, die
ihre das Leben bisher nahe gebracht und die nur leb-
ten, um irgendwie zu genießen. Aber sie antwortete
„Ich dachte an uns Frauen.“

Er lächelte. „Dann tun Sie den Frauen sehr un-
recht! Erstens ist ihnen heute keinerlei Streben mehr
verfagt. Zweitens haben gerade sie eine große, uner-
messlich große Mission auf dem Gebiete der Liebe, in-
dem sie des Mannes Arbeit teilen und durch Hingabe
verschönen. Drittens ist jedes Leben ein leeres Ge-
fäß, wenn der Mensch es nicht versteht, ihm einen
höchsten Inhalt zu geben!“

Amaranth antwortete nicht. Sie blickte träume-
risch auf die Blumen in ihrer Hand.

„Wie heißt diese?“ fragte sie nach einer Pause,
auf ein kleines Pflänzchen weisend, das an fleischigen
Stengel kleine weiße Glöckchen trug und einem Mal-
glöckchen nicht unähnlich sah.

„Es ist eine *Pirola rotundifolia*, der deutsche Name
ist Wintergrün. Es gibt nach Linne 15 Arten Pro-
taceen. Sie können dieses anspruchslose Pflänzchen
das bescheiden und leuchtend zwischen Moos hervorragt,
in unseren Wäldern hier überall finden. Stehen Sie
Blumen?“
(Fortsetzung folgt.)

Die Burg des Glücks.

Roman von Erich von Knebel.

22. Fortsetzung. (Nachdruck verboten.)

Eine stürmische Umarmung folgte.
„Was treibst du denn so allein im Walde, mein
Junge?“ fragte Amaranth.

„Ich bin ja gar nicht allein. Mein Hofmeister ist
auch da. Wir botanisieren, weißt du! Da sieht man
so viel haben wir schon gesammelt. Von den meisten
Blumen weiß ich sogar die lateinischen Namen!“ er-
klärte Achim wichtig und brückte einen Strauß Wald-
und Wiesenblumen in Amaranth's Hand.

„Sof Doktor Markhof ist auch da?“ fragte sie,
ihre Arme langsam von Achim lösend, während eine
leichte Rote ihr Gesicht überzog.

„Zunächst, hier ist er! Hoffentlich haben Sie als
gütige Waldfee nichts dagegen, daß wir hier wie Be-
gelagerter die Ruhe Ihres Spazierganges hören, Kom-
tesse!“ antwortete eine sonore Männerstimme, und Dok-
tor Markhof, der seit einigen Wochen auf Dreisenstein
weilte, trat zwischen den Büschen auf den Weg her-
aus.

Es war eine statliche Erscheinung mit ruhigen Zü-
gen und klarem, offenem Blick.

Dunkles Haar umrahmte das glattrasierte Gesicht,
zwei basillinsbraune Augen ruhten warm auf Ama-
ranth. Sie reichte ihm etwas befangen die Hand.

„Durchaus nicht, Herr Doktor. Uebrigens sind wir
ja auf Dreisenstein's Boden und der Eindringling bin
ich. Ich habe jedoch erst bemerkt, wie weit ich mich
verlaufen habe — in Gedanken, denn eigentlich wollte
ich nur in unserem Park promenieren. Großmama
würde entsetzt sein, wenn sie wüßte, daß ich ohne Gun-
d und Handschuhe herumlaufe.“

Sie brach verwirrt ab, denn sie bemerkte wohl,
wie Markhof sie mit forschender Teilnahme betrachtete.
Wahrscheinlich hatte er bemerkt, daß sie vor kurzem
geweint hatte.

„Welch hübscher Strauß!“ lenkte Amaranth ab.
„Und du weißt wirklich auch die Namen der Blumen,
Achim?“

„Natürlich! Das hier ist *caltha palustris*, sie wächst
an Bächen und feuchten Stellen. Die zartblaue Gold-
blume heißt *scabiosa columbaria*. Sie kommen eigentlich
mehr auf Wiesen vor. Die blauen, die du wahrschein-
lich mit Bergveilchen nennst, heißen *myosotis sil-
vatica*.“

Amaranth lächelte. „Du bist ja schon ein kleiner
Gelehrter, Achim! Allen Respekt!“

„Ich will aber ein großer Gelehrter werden, wie
Doktor Markhof!“ sagte der Knabe stolz. „Er sagt,
das sei das schönste, was man auf Erden sein könnte!“

Die junge Komtesse sah den Mann an ihrer Seite
mit Interesse an.

„Sie lieben wohl Ihren Beruf sehr?“

„Von ganzer Seele! Wenn ich auch nicht so ein-
gebildet bin, mich für einen „Gelehrten“ zu halten,
wie Achim hochtrabend sagt. Aber das Wandeln auf
den Spuren der Natur, das Eindringen in ihre Ge-
heimnisse und die Erkenntnis, die uns das bringt, ist
ein hohes Glück! Sie hebt uns über vieles Leid die-
ser Erde hinweg, läßt es kleiner erscheinen und macht
uns innerlich frei. Ich möchte sagen, daß gerade das
Niedersteigen in kleine und kleinste Geheimnisse
der Welt in Wahrheit ein Emporsteigen zu hoher
Werte bedeutet, wo der Blick dann freier und weiter,
als es vorhin möglich schien, das All durchdringt.“

„Sie sind Botaniker?“

„Es ist mein Lieblingsfach. Doch beschäftigte ich
mich in früheren Jahren auch viel mit Philologie —
ein Fach, in dem ich noch arbeite. Aber die Wissen-
schaft ist nur künstlich in einzelne Materien zerlegt.
Eigentlich gleicht sie einem Quell, der sich erst später
in Rinnale teilt und im Grunde ein Ganzes bildet.
Jedes Rinnal, dem man folgt, führt zuletzt wieder
an dieses Ganze heran. So kam ich von der Philo-
logie auf die Naturwissenschaften und von diesen auf

auf
St. Vith,
Febr. cr.,
St. Vith.

ngen:
IV. Klasse

L. IV. Klasse

Klasse

uhholz III. Klasse
as
berg
und Brennholz)
berg-Grzeborn
berg.

erg-Grzeborn
f dem Stadt
shed.
927.

waltung.

Bünfige
legenheit!

gute mechanisch fabri-

die 1900 Stück
185 Fr.

gibt kein Aufschlag!

Elementplatten, in ver-
en Sorten 20 Cts. das

Henry-Simaire,

moderne Begelei-

Gouvy.

thelg bevorzugtes Gaze)

in Baumaterialien nur

orten auf Lager. Durch

großes Lager, welches

in der Bahn gelegen

ist in der Lage 1. Qua-

zu konkurrenzlos

sen zu liefern.

für 60 Tonnen Ware!

günstige Preise für Unternehmer

und Wiederverkäufer.

Sie auf die Adresse!

er gut erhaltener leichter

Kerwagen

erkaufen, besonders ge-

als Einspanner.

ter Barth, Alster.

n guter

Biehund

erkaufen.

abier Haus Nr. 26.

GRAB-
KRÄNZE

in frischer, grosser
und prachtvoller
Auswahl vorrätig.

Kranzschleifen
mit Inskript

sanfterer Ausführung.

Herrn. Doepgen,

St. Vith,

Mühlenbachstr. 96.

teilte Cham-
nachungen in
hiet worden
mit grochem
dann auseit-
von jetzt ab
die englische
haben also
Zugeständnisse
er hatte jetzt
der Arbeiter-
dresse auf die
beht. Dieser
die englischen
Kriegsmittel
Kosten des
0 Pfund ver-
hen.
n Zinsfuß von
wurde der Zins-
iere von 8 auf
er" in Kopen-
hart wegen der
beantragt, sein
Prozent herab-
es Königs ein-
onen.
.) Der italie-
n Mussolini vor-
und zwar in der
bis 35 Jahren,
50 Jahren und
bis 65 Jahren.
hen und Ordens-
stiere und Unter-
en, die mit dem
auch wenn sie
ben. Außer der
pflichtigen Jung-
S. erhöht. Für
solche, die der
ienoberhaupt.
ington hat gegen
einigen Staaten
umpfungszell gelegt
den Tagen vom
berühmte Wall-
Zubilaum feiert.
eit vertreten durch
das Patronat der
Festlichkeiten ver-
sünglichen Hauses.
das Programm
Staatlichen Hoch-
schabend eine Feier
Ankündigung des Pap-
stanzler Marx tel-
die Idee des Papst-
e der Größe und
omprender Vater
Das Papsttum als
eine Ursachen.) Die-
vielfachen Warenhaufe
em Taschendiebe ge-
ahl sofort bemerkte
on Warenhausang-
so fassen und der
der Jagd nach dem
mmen und hatte sich
gezogen, sodass sie an
ung — eigentlich
sch, das erschwert
a Dianas Lippen,
nigen Sie jetzt vor-
bung, damit sie sich
alles zurechtlegen
hrt sollen sie sich
e wünsche ich nur
ins Dorf gegen-
rückt! Es ist doch
Ihr entgegengehen,
sie um diese Zeit
überall heimkehrende
unterwegs — kurz,
sind Sie Ihr nicht
die alten Spitzen zu
e Schneidlerin nach
en.“
ht. Nun, reicht es?
Passe aufzusammeln-
sehr mühevoll. Ar-
n Willen nicht eben
die Gräfin etwas
r, Diana. Und nun
summen Verbeugung-
ortsetzung folgt.)
lenischen nicht;
ht, ist schlicht.

Montabaur, 12. Febr. (Der älteste deutsche Tur-
ner.) Der Turner Peter Schupp von hier, jetzt in Baum-
bach (Westerwald) wohnend, der Mitgründer des Turnver-
eins Montabaur (1846), wurde gestern 100 Jahre alt. Er
ist der älteste Turner in der Deutschen Turnerschaft, für
die er über 80 Jahre tätig war.
— Tragik. Kürzlich haben wir von einem Einwoh-
ner in Bad Nauheim berichtet, der während des Krieges
infolge Verschüttung die Sprache verloren, dieselbe aber
lethhin infolge Schrecks wiedererlangt habe. Nun ist der
Betroffene, laut „Mainzer Anz.“, auf tragische Art aus
dem Leben geschieden. Er hatte, seitdem er wieder sprechen
konnte, unter Wahnvorstellungen und heftigen Depressio-
nen zu leiden, in deren Folge er jetzt seinem Leben frek-
willig ein Ziel setzte.
— (Ein Dienstmädchen erbt 20 Millionen Mark.) Laut
„Meraner Zeitung“ hat ein bei einem Fleischermeister in
Merano (Sachsen) tätiges Dienstmädchen die amtliche
Nachricht erhalten, daß ihr kürzlich in Amerika verstorben
Onkel ihr eine Erbschaft von fünf Millionen Dollar ver-
macht hat. Nach den von der „Meraner Zeitung“ einge-
holten Erfindungen handelt es sich nicht um eine der vie-
len Falschmeldungen über Dollarschaften, sondern um
eine amtlich bestätigte Tatsache.
— (Schneestürme in Japan.) Aus Japan kommen
neuer Berichte über die durch Schneestürme in Nordjapan
verursachten Schäden. Der Schnee liegt 2 bis 6 Meter
hoch. Insgesamt sind über 100 Personen ums Leben
gekommen, hauptsächlich durch die Einsturz von Häusern.
Die Zugverbindungen sind vollständig unterbrochen. Die
Eisenbahngesellschaften haben die Regierung um Truppen
zur Freimachung der Linien ersucht.

Aus dem Kreise Malmédy.

* St. Vith, den 16. Februar 1927.
— Der „Kölnischen Volkszeitung“ wird von ihrem
Brüsseler Korrespondenten geschrieben: Die Frage
Eupen-Malmédy bleibt auf der Tagesordnung, ob-
wohl der Brief der Regierung an den Gouverneur der
Provinz Lüttich sie für erledigt erklärt hatte, um einige
ultranationalistische Elemente in der Armee und der libe-
ralen Partei zufriedenzustellen. Nach der Veröffentlichung
dieses Briefes brachte der sozialistische Abgeordnete für
Eupen-Malmédy, Marc Somerhausen, eine Interpellation
über die Politik der Regierung in den annektierten Kreisen
ein. In den Regierungskreisen wird diese Interpellation
als sehr lästig empfunden, da man dort den Wunsch hat,
daß möglichst wenig über die Frage gesprochen werde. Das
Ansehen der Regierung ist ernstlich gefährdet. Die sozialistische
Gruppe, die am Donnerstag über die Frage beraten sollte,
hat es schließlich nicht getan. Dafür bringt aber die füh-
rende sozialistische Zeitung „Le Peuple“ einen Artikel, in
dem es u. a. heißt:
Welches ist die genaue Tragweite des Briefes der
Regierung an den Gouverneur von Lüttich, in dem eine
neue Abstimmung der Kreise Eupen-Malmédy über ihre
Zugehörigkeit zu Belgien abgelehnt wird? Der Brief
erinnert daran, daß das im Jahre 1920 von der belgischen
Regierung eingehaltene Verfahren vom Friedensvertrag
vorgeschrieben war, daß der Völkerrund die endgültige
Übertragung der Kreise an Belgien genehmigt hat und
daß infolgedessen keine Veranlassung zu einer neuen Ab-
stimmung bestehe. Die belgischen Zeitungen ziehen aus
diesem Dokument den Schluß, daß die Frage Eupen-
Malmédy endgültig erledigt sei. Wir wissen nicht ob das
die Auffassung der Regierung ist. Sicher ist, daß, soweit
wir in Frage kommen, die Frage offen bleibt. Wir wol-
len gerne glauben, daß die belgische Regierung von 1920
nur das Verfahren eingehalten hat, das ihr vom Ver-
sailer Vertrag vorgeschrieben war, aber es bleibt darum
nicht weniger wahr, daß besonders in dem Falle, der uns
hier beschäftigt, der Friedensvertrag den großen Gerech-
tigkeitsgedanken verletzt hat, für den wir in den
Krieg eingetreten sind und dem Belgien vor allen anderen
Ländern treu bleiben sollte; das Selbstbestimmungs-
recht der Völker. Wir haben von Anfang an betont,
daß die Abstimmung von 1920 nicht ernsthaft war. Die
Bewohner von Eupen-Malmédy nahmen in ihrer über-
wiegenden Mehrheit an der Abstimmung nicht teil, weil
sie sich nicht frei fühlten. Sie war nach dem einen ein
Sohn, nach dem anderen ein Betrug. Jedenfalls wird nie-

mand ernsthaft zu behaupten wagen, daß sie der freie Aus-
druck des Willens der Bevölkerung war. Deshalb ver-
mügen wir nicht die bisherige Lösung als unwiderstehlich
anzusehen, und wir behalten uns das Recht vor, die De-
batte wieder zu eröffnen, wenn wir den Augenblick für ge-
kommen erachten.
Aus diesen Ausführungen kann wohl geschlossen werden,
daß im Schoße der Regierung in der Frage keine Einigkeit
herrscht und daß es sehr wohl möglich ist, daß Vandalen
die Auffassung Japans nicht teilt.
— Amtliche Erklärung.
Von unbenannter Seite sind Gerüchte in Umlauf ge-
setzt worden, als wenn die Eisenbahnverwaltung die Schlie-
ßung der Bahnhöfe Crombach und Malsingen beabsichtige.
Diese Gerüchte haben große Erregung in den beteiligten
Kreisen hervorgerufen und sogar Anlaß gegeben zu schrift-
lichen Anfragen bei der Eisenbahndirektion und dem Herrn
Eisenbahn-Minister. Nunmehr hat die Eisenbahn-Direktion
mich schriftlich gebeten, diese Gerüchte als unwahr zu be-
zeichnen, weil überhaupt nicht beabsichtigt sei, den jetzigen
Dienst der Bahnhöfe Crombach und Malsingen in irgend
einer Weise einzuschränken.
St. Vith, den 14. Februar 1927.
Der Bahnhofsvorsteher. Drees.

Günstige Gelegenheit!

Sehr gute mechanisch fabri-
zierte
Ziegel die 1000 Stück
185 Fr.
frei Waggon.
Achtung! Kein Aufschlag!
Güte Eternitplatten, in ver-
schiedensten Sorten 20 Stk. das
Stück.
H. Henry-Simaire,
moderne Ziegelei,
Gouvy.
(Langjährig bevorzugtes Haus)
Halte in Baumaterialien nur
beste Sorten auf Lager. Durch
mein großes Lager, welches
direkt an der Bahn gelegen
ist, bin ich in der Lage, Qua-
litäten zu konkurrenzlosen
Preisen zu liefern.
Platz für 60 Tonnen Ware!
Vorzugspreise für Unternehmer
und Wiederverkäufer.
Achten Sie auf die Adresse!

Kann noch verschiedene Milchfunden annehmen.

Bwe. Rud. Krings,
St. Vith.

Mädchen

für kleinen Haushalt p. sofort
ge sucht. Sich wenden (am
besten vorm.) bei
Maria Margraff, St. Vith,
Mühlendachstr. 73

Zwei Zimmer

nebst Keller und Garten so-
fort zu vermieten. Dasselbe
eine fast neue Biling-
Zentrifuge zu verkaufen.
Peter Schant, St. Vith,
Amelersstr., Neubau.

Spielkarten

vorrätig i. d. Buchhdlg. d. Bl.

Zu mieten gesucht 2 od. 3 Zimmerwohnung in St. Vith.

Angeb. an die Gesch. d. Bl.

85 junge Stühner

und 150 Zaunpfähle zu verkaufen.
Emmels, Haus Nr. 26.

Knecht und Mädchen

von 18—30 Jahren oder älter,
welche werken können, gesucht.
Gelegenheit franz. zu lernen.
Felix Hansoulle-Maron
Sart les Spa.

Vieh- und Mobilar-Versteigerung in Dürler.

Am Montag, den 21. Febr. 1927,
mittags 1 Uhr,

lassen Erben Johann Trost in Dürler teilungshalber:
2 Kühe, 1 hochtrachtige Ralbin, 2 Kinder, zwei
junge Schweine, 1 Eber, 1 fast neuer Wagen, 1 neue
Kartoffelernte-Maschine, 1 Sortier-Maschine sowie
eine große Partie Heu
gegen Zahlungsausstand versteigern.
Kurland. Rom, Antiknator.

J. PATRIS-BOEL, LÜTTICH
rue David 12—14, Telefon 4643
kauft
Maulwurfs-, Marder-, Iltis-, Dachs-
FELLE!
Angebote an obige Adresse erbeten.

Cal
Est
une
Davros

GESCHÄFTSERÖFFNUNG!

Hiermit bringe ich zur Kenntnis, daß ich am
Dienstag, den 15. Februar 1927
eine Spezial-Reparatur-Werkstätte für Autos-, Motor- und
Fahrräder sowie Schreib- und Nähmaschinen eröffne.
Spezialist im Schweißen von Zylinder-Kurbelgehäuse etc. etc.
Ferner: Reparaturen von Magneten, Licht-Startanlagen,
Neu-Wicklung, Einbau, großes Ersatzteillager.
Fachmännische, reelle Arbeit und prompte Bedienung.
FRIEDRICH JOHANN DEGEN,
Faymonville. Fernruf 4.

Die Burg des Glücks.

Roman von Erich Ebenstein.
24. Fortsetzung. (Nachdruck verboten.)

10. Kapitel.
Nachdem Diana ihren Hut und einen leichten
Schal aus ihrem Zimmer geholt, ging sie zuerst in
Tintis und Amarant's Zimmer, um die Komtessen von
der Einladung für morgen in Kenntnis zu setzen.
Sie fand nur Tinti, die auf dem Sofa lag, Bon-
bons knabberte und in einem Modemagazin blätterte.
„Wo ist Komtess Amarant?“ fragte Diana, nach-
dem sie ihre Botchaft ausgerichtet hatte.
„Ich weiß es nicht“, antwortete Tinti achselzuckend.
Suchen Sie sie doch! Sie rannte schon vor zwei Stun-
den wie närrisch davon — Gott weiß wohin.“
Diana fragte nun die Dienerschaft und als nie-
mand ihr Auskunft geben konnte, eilte sie besorgt in
den Park. Aber auch hier antwortete niemand auf ihr
Rufen und von Amarant war nichts zu sehen. Nur
der Gärtner behauptete, die Komtess ohne Hut in der
Richtung nach dem Forst gehen gesehen zu haben.
„Ein Glück, daß die Gräfin nichts davon weiß“,
dachste Diana, „sonst trüge doch wieder ich die Schuld.“
Aber was fällt denn nur Amarant ein, allein spazie-
ren zu gehen?
Sie überlegte noch, ob sie nun lieber Amarant
suchen sollte anstatt Agnes, als sie plötzlich Stim-
men vom Parkende her vernahm und Amarant in Be-
gleitung eines Herren, der einen Knaben an der Hand
führte, zwischen den Bäumen auftauchte.
Alle drei unterhielten sich eifrig und, wie es schien
recht heiter, denn Amarant's Lachen wurde mehrmals
hörbar. Sie trug den Arm voll Blumen und ihr hell-
blondes Haar flimmerte in der Abendsonne.
Diana ging ihnen entgegen. Zu ihrem Erschaunen
erkannte sie in dem Herrn ihren Vetter Markhof, in
dem Knaben den kleinen Prinzen Achim.

„Du bist es, Ernst?“ sagte sie erstaunt, ihrem Vetter die Hand reichend. „Dann brauche ich freilich keine
Angst um Sie zu haben, Komtess. Ich konnte mir gar
nicht erklären, wo Sie so lange blieben! Aber wie
kommt es nun nach Hagenbach, Ernst?“
„Du siehst es ja, liebe Diana, wir begleiten die
Komtess nach Hause!“
„Und wir botanisieren!“ fügte Achim wichtig hinzu.
Amarant sagte gar nichts. Sie sah nur sehr rot
und sehr glücklich aus. Erst als Diana von dem Un-
wohlsein der Gräfin und der Einladung berichtete,
wurde sie etwas ängstlich.
„Bitte, Fräulein Dielen, sagen Sie Großmama
nichts davon, daß ich ohne Hut wegelaufen bin! Und
daß ich —“ sie stockte verlegen.
„Ich habe dazu keinerlei Veranlassung, Komtess“,
sagte Diana lächelnd zu Hilfe. „Ihre Gouvernante
bin ich ja nicht. Aber nun muß ich schnell ins Dorf,
die Frau Gräfin wartet auf Komtess Agnes.“
„Dann begleiten wir nun zur Abwechslung dich“,
sagte Markhof. „Wir haben uns arg verspätet und
Achim wird auch müde sein. Der weite Rückweg würde
ihn zu sehr anstrengen. Wir wollen im Goldenen
Böwen einen Wagen nehmen, um rechtzeitig heimzu-
kommen.“ Man verabschiedete sich rasch.
Amarant huschte lächelnd die Treppe hinauf und
schloß die Tür zu ihrem Zimmer. Wie anders war ihr
jetzt zumute als vor zwei Stunden! So leicht! So
frei! Und eigentlich hatte sich in diesen zwei Stun-
den doch gar nichts Besonderes ereignet!
Tinti lag noch immer auf dem Sofa.
„Na, hast du dich beruhigt?“ fragte sie. „Du siehst
ja wieder ganz vernünftig aus. Wo warst du denn
die ganze Zeit?“
„Im Park und ein wenig im Wald. Und du?
Was hast du inzwischen gemacht?“
„Nichts! Was soll man denn anfangen, wenn man
so allein ist? Ich habe mich gepflegt, von Edeltruds
Schokolade gegessen — du, die ist übrigens gut! Ich

habe mich heute früh von Knauer wiegen lassen und
habe schon wieder ein Kilo zugenommen. Jetzt sind es
bereits vier Kilo im ganzen! Dann habe ich noch die
letzte Nummer der Modenzeitung studiert, um die ich
Edeltrud neulich bat. Denke dir, man trägt jetzt
schmale längliche Täschchen und durchbrochene Strümpfe
sind ganz unmodern. Dagegen...“
Tinti sprach noch eine Weile über Modeneuheiten,
aber Amarant hörte nicht zu. In ihren Ohren klan-
gen ganz andere Worte nach, die sie heute gehört.
Worte aus einer neuen Welt die ihr schön und poetisch
erschien.
Inzwischen schritten Diana und Doktor Markhof
plaudernd dem Dorf zu. Achim hatte sich ein neues
Spiel erstanden: er zählte die Pfosten des Straßenge-
länders, machte mit seinem Taschenrechner auf jeden
ein Kreuz und notierte außerdem mit wichtiger Miene
die Schrittzahl von einem zum andern in sein Notiz-
buch. Also vertieft in seine Beschäftigung, war er
bald vorn, bald hinten und Diana konnte sich endlich
einmal zwanglos gegen den Jugendgespielen aus-
sprechen.
Er war sehr betroffen über die Schilderung, die
sie ihm von ihrem Leben auf Hagenbach gab.
„Aber das grenzt ja an Sklaverei!“ rief er, als sie
schwieg. „Warum kündigst du nicht und suchst dir eine
andere Stelle?“
„Weil es wahrscheinlich anderswo auch nicht besser
ist. Uebrigens lasse ich mich immer noch lieber von
einer Ely-Obersonst demütigen als von einer...“ sie
schwieg und blickte abwesend in die Weite.
Doktor Markhof schüttelte energisch den Kopf.
„In diesem Punkte begreife ich dich nicht, Diana!
Hast du die alten Vorurteile noch immer nicht abgetan?
Trotzdem du siehst, daß diese Leute dich doch nie als
gleichberechtigt anerkennen!“
(Fortsetzung folgt.)

Danksagung.

Wir entledigen uns hiermit der angenehmen Pflicht, Allen denen zu danken, die zur Verschönerung unseres Jubelfestes beigetragen haben:

Wir erwähnen in erster Linie die hochwürdige Geistlichkeit, die durch ihre Anwesenheit dem Feste die rechte Weihe verliehen, besonders dem hochw. Herrn Rektor Xhayet, der in seiner regen Betätigung keine Mühen gescheut hat.

In gleicher Weise danken wir der wohlwollenden Gemeindevertretung für die Ueberreichung des Glückwunschtelegramms des Königs, sowie für das kostbare sinnreiche Geschenk. Dem Herrn Clohe an dieser Stelle besonderen Dank.

Wir möchten ferner des ganzen Dorfes gedenken, das uns in der Ueberreichung des herrlichen Gemäldes zu großem Danke verpflichtet hat.

Nicht vergessen dürfen wir die einzelnen Vereine: die Musikgesellschaft, den Kirchenchor und den St. Antonius-Junggesellenverein, sowie die Jungfrauen des Dorfes und Fräulein Lehrerin mit der Schulschule.

Dank auch für die zahlreich erhaltenen Glückwunsch-Telegramme und -Karten. Schließlich möchten wir den zahlreich erschienenen Paten und Patinnen, sowie aller Verwandten, Nachbarn und Bekannten gedenken, die dem Rufe unserer Einladung gefolgt sind.

Alle haben dazu beigetragen, den Jubeltag zu einem uns unvergesslichen zu gestalten. Allen darum auch unsern tiefgefühlten Dank und ein herzliches „Vergelt's Gott!“

Familie Cremer-Schwall.

Crombach, im Februar 1927.

Bekanntmachung.

Gesetz betreffend Revision der Ausnahmegegesetzgebung in Sachen der Mietverträge.

(Schluß)

Kapitel V.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 31. Jeder als getrennte Wohnung vermietete Teil eines Grundstücks ist, im Hinblick auf die Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, als für sich bestehend zu betrachten.

Art. 32. Die Untermieter genießen gegenüber dem Hauptmieter alle in diesem Gesetz bezeichneten Rechte sowohl bezüglich der Verlängerung der Mietverträge wie auch bezüglich der Beschränkung des Mietzinses.

Räumt der Hauptmieter, so ist die Rechtswohltat zu Gunsten der Untermieter gegenüber dem Eigentümer aufrechtzuerhalten, sofern die Untervermietung nicht verboten war.

Das gleiche gilt, wenn der Eigentümer auch nur stillschweigend auf das im Mietvertrage niedergelegte Verbot verzichtet hat.

Vom Tage des Wegganges des Hauptmieters an haben die Untermieter gegenüber dem Eigentümer die Rechte und Pflichten eines Mieters.

Im Falle des Wegganges der Untermieter steht dem Vermieter die freie Verfügung über die durch den Hauptmieter in Untermiete gegebenen Räume zu. Die Miete des Grundstücks ist im Verhältnis zum Werte der vom Vermieter in Besitz genommenen Räume zu ermäßigen. Findet eine Einigung nicht statt, so ist die Höhe des Mietzinses durch den Richter zu bestimmen.

Art. 33. Die ausdrückliche, in den verlängerten oder verlängerten Mietverträgen vorgesehene Klausel über die Auflösung des Vertrags gilt als nicht geschrieben bis zu dem Zeitpunkte, wo sie aufgehoben, der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes zu unterliegen.

Art. 34. Die Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes ergeben, gehören, aber nur in erster Instanz, zur Zuständigkeit des Friedensrichters des Ortes der bestrittenen Sache, und zwar auch dann, wenn der Mietsanspruch an sich bestritten wird.

Derselbe Richter ist auch zuständig für alle anderen Streitigkeiten, die sich auf den Mietvertrag gründen und mit einer Streitigkeit, die infolge Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes entstanden ist, zusammenhängen, jedoch mit Ausnahme der Streitigkeiten über Bruch des Arbeits- oder Dienstvertrags.

Für die Berufung ist ein Richter des Gerichtes erster Instanz, der vom König hierzu bezeichnet wird und der ohne Mitwirkung des Staatsanwalts ernannt, zuständig.

Die Zuziehung eines Anwalts in der Berufungsinstanz bleibt den Parteien anheimgestellt. Dessen Honorar kommt für die Berechnung der Kosten nicht in Betracht.

Die Vorladungen vor das in der Berufungsinstanz in Mietangelegenheiten erkennende Gericht erster Instanz sollen keine anderen Angaben als die im Artikel 61 der Zivilprozessordnung vorgeschriebenen enthalten.

Der Beklagte ist nach Maßgabe des einzigen Artikels, § 3, Absatz 3, des Gesetzes vom 25. Oktober 1919, verlängert durch die Gesetze vom 20. Juli 1921, 9. August 1922, 7. August 1924, und 21. August 1925, vorzuladen.

Erscheint der Beklagte, der keinen Anwalt bestellt hat, in dem in der Vorladung festgelegten oder in einem späteren Termin, auf den seine Sache verlagert worden ist, nicht, so kann der Berufungsrichter sein Verfallurteil erlassen, es sei denn, daß der Beklagte durch den Gerichtsschreiber des Gerichts vorgeladen worden wäre.

Diese Vorladung hat mittels portofreier Einschreibebriefs mindestens fünf Tage vor dem Verhandlungstermin, unter Angabe von Ort, Tag und Stunde zu geschehen.

Art. 35. § 1. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes entstehenden Rechtsstreitigkeiten, alle Prozeßhandlungen, Entscheidungen und den Vollzug dieser Entscheidungen betreffenden Urkunden müssen, sowohl in der ersten wie in der Berufungsinstanz, bei Strafe der Nichtigkeit, wie folgt abgefaßt sein:

1. In flämischer Sprache, wenn die verklagte Partei eine der Gemeinden bewohnt, die durch die in Ausführung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1889, betreffend den Gebrauch der flämischen Sprache in Strafsachen, abgeändert durch die in der königlichen Verordnung vom

16. September 1903 vereinigten Gesetze vom 4. September 1891 und 22. Februar 1903, erlassenen königlichen Verordnungen, als flämische Gemeinden bezeichnet worden sind.

2. In deutscher Sprache, wenn die verklagte Partei eine der im Artikel 2 der königlichen Verordnung vom 4. Oktober 1925 bezeichneten Gemeinden bewohnt.

Die Einrede der Nichtigkeit ist, bei Strafe des Rechtsverlustes, vor jeder anderen Einrede, selbst derjenigen betreffend die Zuständigkeit, und vor der Verhandlung zur Hauptsache, vorzubringen.

§ 2. Die Parteien können vertragsmäßig oder auf Grund vorherigen Einverständnisses, auf die Rechtswohltat der Bestimmung des § 1 verzichten.

Von dem vorbezeichneten § muß nicht Gebrauch gemacht werden, wenn der Mietvertrag auf französisch abgefaßt ist.

§ 3. Das auf flämisch oder deutsch eingeleitete Verfahren ist auf französisch fortzusetzen, wenn der Beklagte einen entsprechenden Antrag in der Prozeßeinleitungsverhandlung stellt.

Vor dem Appellationsgericht soll von der für das Verfahren vor dem Friedensrichter zugelassenen Sprache Gebrauch gemacht werden.

Art. 36. In Bezug auf die Rechtsstreitigkeiten über die Mietverlängerung oder über die Höhe des Mietzinses, die den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen sind, kann der Beweis mit allen Mitteln Rechtsens, Zeugen und Vermutungen eingebracht, geführt werden.

Art. 37. Die Rechtswohltat des gegenwärtigen Gesetzes steht nur zu:

1. den Belgiern;

2. den Staatsangehörigen der mit Belgien während des Krieges verbündeten Länder;

3. den Staatsangehörigen der Länder, welche während des Krieges neutral blieben;

4. den Angehörigen derjenigen Gebiete, die vor dem Kriege den mit Belgien verbündeten Nationen gehörten und die seit dem Frieden bestanden oder neutralen Ländern endgültig anverleibt oder zu selbständigen Staaten dieser Nationen zusammengeschlossen worden sind.

Den unter Ziffern 2, 3 und 4 bezeichneten Personen steht die Rechtswohltat dieses Gesetzes nur dann zu, wenn die Gesetze ihres Heimatstaates über die Mietverträge auf belgische Staatsangehörige Anwendung finden.

Art. 38. Während der Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes und vom Tage seines Inkrafttretens an dürfen Räume, welche zum Wohnen bestimmt waren und gewöhnlich vermietet wurden sowie tatsächlich aus diesem Grunde seit 1. März 1922 bewohnt waren und noch nicht unter die Herrschaft des gemeinen Rechts zurückgefallen sind, nicht in Theatern, Tanz-, Kino-, Gast- oder Schenkwirtschaften umgewandelt werden.

Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels werden mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 10000 Franken bestraft.

Außerdem kann der Richter von Amts wegen gegebenenfalls anordnen, daß die Räume auf Kosten der zwischenhandelnden Person ihrer früheren Bestimmung wieder zugeführt werden.

In Abweichung vom Artikel 100 des Strafgesetzbuchs sind die Bestimmungen des Kapitels VII, Buch I, dieses Gesetzbuchs auf die im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Zwischenhandlungen anwendbar.

Art. 39. Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 des Artikels 12 sind alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Klauseln und Abmachungen als nicht geschehen und wirkungslos zu erachten.

Art. 40. Der Mieter hat Anspruch auf Rückerstattung der von ihm zu Unrecht gezahlten Beträge. Bei Strafe des Rechtsverlustes muß die Klage auf Rückerstattung innerhalb sechs Monate nach dem Tage, an dem die Zahlung stattgefunden hat, erhoben werden. Keine spätere Zahlung darf zu einer Klage auf Rückerstattung Anlaß geben, ausgenommen jedoch solche Zahlungen, die während des schwebenden Prozeßverfahrens erfolgt sind.

Der Rechtsstreit kann nach den gewöhnlichen Prozeßvorschriften oder auch auf Grund eines in doppelter Ausfertigung beim Friedensrichter eingereichten schriftlichen Gesuches entschieden werden.

Im letzteren Falle hat der mit dem schriftlichen Gesuch befaßte Friedensrichter die Gegenpartei mittels einer unten auf der zweiten Ausfertigung des schriftlichen Gesuches zu legenden Terminbestimmung vorladen zu lassen.

Hauptversammlung
der
Freiwilligen Feuerwehr, St. Vith
am Donnerstag, den 17. Febr. 1927,
abends 8 1/2 Uhr.
Tagesordnung:
1. Versicherung der Mitglieder gegen Unfall.
2. Errichtung eines Steigturms.
3. Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Verschiedenes.
Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung, speziell bezüglich der Versicherung wird um vollzähliges Erscheinen gebeten.
Der Vorstand.

DRUCKSACHEN
in moderner und sauberer
Ausführung liefert schnell und
preiswert die Buchdruckerei
von
H. DEFGEN
Mühlenbachstraße Nr. 96
ST. VITH

Die eine dieser doppelten Ausfertigung ist durch den Gerichtsschreiber als Einschreibebrief an die beklagte Partei abzusenden; der Gerichtsschreiber setzt den Kläger von dem Verhandlungstermin in Kenntnis.

Kapitel VI.
Uebergangsbestimmungen.

Art. 41. Die Bestimmungen der vereinigten Gesetze vom 20. Februar 1923, 27. Dezember 1924 und 31. Dez. 1925, betreffend die Beschränkung des Mietzinses und die sich hieraus für den Mieter und für den Vermieter ergebenden Rechte bleiben für den mit dem 31. Dez. 1926 ablaufenden Zeitabschnitt wirksam.

Doch sind die auf die erwähnten Bestimmungen sich gründenden Klagen nur dann zulässig, wenn die Vorladung spätestens am 30. Juni 1927 zugestellt worden ist.

Art. 42. Die im Artikel 8, § 3, Absatz 2 vorgesehene Klage kann innerhalb drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei Gericht eingereicht werden, wenn der geltend gemachte wichtige Grund im letzten, dem Datum dieser Inkraftsetzung vorangehenden Halbjahr entstanden ist.

Art. 43. § 1. Die Inhaber von Grundstücken oder Grundstücksanteilen, denen auf Grund des Artikels 2, Ziffer 8 und 9 die Rechtswohltat einer Verlängerung ihres Wohnrechts nicht mehr zugutekommt, genießen gleichwohl diejenige Verlängerung, die ihnen die im Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten vereinigten Gesetze gewährten, und zwar für die durch diese Gesetze festgesetzte Dauer.

§ 2. Sie brauchen ihre Mietwohnung nur dann zu räumen, wenn ihnen eine Kündigung zugegangen ist, derzufolge sie frühestens drei Monate nach Ablauf der im vorhergehenden § vorgesehenen Frist die Wohnung zu verlassen haben. Diese Kündigung hat wenigstens sechs Monate vorher zu erfolgen. Durch diese Bestimmung wird das Recht des Eigentümers oder Mietsbrauchers, die Ueberlassung der Wohnung für sich selbst oder für seine Descendenten, nach Maßgabe des Artikels 8 des gegenwärtigen Gesetzes zu verlangen, nicht berührt.

§ 3. Während der in den beiden ersten §§ des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Mietverlängerung sind die Mietszinsen sowie die Lasten des Mieters nach Maßgabe des Artikels 12 des gegenwärtigen Gesetzes festzusetzen.

Art. 44. Was die Inhaber der im Artikel 3, § 1, Ziffer 3 der (unter Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten) vereinigten Gesetze bezeichneten gemischten Grundstücke oder Grundstücksanteile, denen die im Artikel 34 der erwähnten Gesetze vorgesehene Kündigung noch nicht zugegangen ist, betrifft, so haben der Vermieter und der Mieter nach Maßgabe des Artikels 1736 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu kündigen.

Art. 45. Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, die bereits anhängig sind und zur Zeit schweben, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes anzuwenden. Räumungsurteile, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sind, und mit dessen Vorschriften nicht im Einklang stehen, dürfen nur bezüglich der Kosten null und nichtig werden.

Art. 46. Die auf Grund der vereinigten Gesetze vom 20. Februar 1923, 27. Dezember 1924 und 31. Dezember 1925 vorgenommenen Beschlagnahmen bleiben weiterhin wirksam.

Jedoch kann der Gouverneur, nach Anhörung des Bürgermeisters und Schöffenkollegiums sowie des Eigentümers, die Beschlagnahme zu einem ihm geeigneten früheren Tage für beendet erklären.

Art. 47. Die durch Gerichtsentscheidung unter der Herrschaft des Gesetzes vom 14. August 1920 verkauften Grundstücke unterliegen nicht dem gegenwärtigen Gesetz, wenn der Verkauf vor dem 18. Mai 1922 stattgefunden hat.

Art. 48. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1927 in Kraft.

Verkünden das gegenwärtige Gesetz, verordnen, daß es mit dem Staatsiegel versehen und im Moniteur veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 28. Dezember 1926.

Libert.

v. A. W.

Der Minister der Justiz. Paul Romans.

Erstei
Bezugspreis
abgeholt für 1 M.
Inslan
— — —
Postfisch
Nr. 15
Im An
Presse von
dem Publ
genannte
Zu der Bitte
Regierung um G
den Kreisen Eup
gelesen, in der
Bemerkungen ge
Um mit dem
es mit unverständ
gang nur von d
erkannt werden
nahme einen Zw
damit begnügen
über erhält, ob
würde, ob das
oder Abneigung
verlangen, daß
den einzig richtig
des Gebietes an
dieser Gebirgsge
es auch angebrac
zu bringen. De
m. N. nach klar
würde, ob das
keineswegs bedarf
einer solchen M
zweifelt werden;
über die Stimmu
des muß man die
heit darüber best
günstig für sie
It unter die
eine abermalige
frühere ohne Bel
dessen Entscheidu
meh bei Belgien
dann müßte sie a
ersten Abstimmun
damit aber auch
daß sie der Bevöl
günstigere G
Jahre vorerhalt
Zu einem solch
Regierung sich
schließt sie sich, v
Bölkern die V
Widerholung der
nur auf diesem A
schwebende Streit
Gez. entsprechend
Bleibt doch
noch die Vorschr
wonach das Erg
bringen und ein
führen ist.
Die
Roman
28. Fortsetzung.
„Nein, Gen
ich kann sie nur
deut: Hier fühl
Ihre Lebens-
und ihre Schw
mich in einem
unglücklich jüde
so ergozen wur
„Leibel! Z
zeih — auch de
sonst so Augen
Abels zu ungen
zu vertreiben, o
war auch tödlich
Kavalier und m
seht nicht in fr
sondern fäßeht
„Alles zuge
mal die Schwäde
„Höre, Dia
warst du schon
seitdem hast du
mister Unruhe
redest dir diese
die Welt anause
einzig bevölkert
„Und doch
aristokraten ge
„Aber doch
mich rief, um e
gen: die Widu
weil ich mir fa
diesem Willen
schlehe, das ein
Zeit lebe. Dar